



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giordina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/765
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

5. Nov. 2021

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ralf Gutmann
ralf.gutmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164028
06131 16174028

4. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober 2021

hier: TOP 15: 3 Monate Kita-Gesetz: Personalsituation am Beispiel der protestanti-
schen Kindertagesstätte Albert-Schweitzer und den Kindertagesstätten im Landkreis
Kusel

zu Vorlage 18/593

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Giordina,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober über-
sende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Rede von Staatssekretärin Bettina Brück
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober 2021

Vorlage 18/569; Antrag der Fraktion der Freien Wähler nach § 76 Abs. 2 GOLT
Betreff: 3 Monate Kita-Gesetz: Personalsituation am Beispiel der protestantischen
Kindertagesstätte Albert-Schweitzer und den Kindertagesstätten im Landkreis Kusel

Es gilt das gesprochene Wort

Ein wesentliches Ziel des Kita-Gesetzes ist es, die Grundlage für eine transparente und vergleichbare Personalbemessung zu schaffen und so überall im Land für eine ausgeglichene Personalausstattung zu sorgen. Insgesamt zeigt sich im Landesdurchschnitt ein deutlicher Personalzugewinn, wobei die Auswirkungen für die einzelne Kindertageseinrichtung unterschiedlich sein können. Dreh- und Angelpunkt ist die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Insgesamt unterstützt das Land die Kommunen bei der Kindertagesbetreuung jährlich mit mehr als 730 Mio. Euro, die sich mit dem vollständigen Inkrafttreten des Ki-TaG noch einmal erhöht haben um rund 80 Mio. Euro pro Jahr - das entspricht fast 3.000 zusätzlichen Stellen, die das Land mitfinanzieren kann. So beteiligt sich das Land angemessen an den Kosten, die mit Verbesserungen durch das Gesetz verbunden sind, z.B. beim weiteren Ausbau von Plätzen oder der Ausweitung von Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Das Jugendamt muss anhand des von ihm festgestellten Bedarfs der Familien an Betreuungsplätzen – differenziert nach Altersgruppen (U2-, Ü2-, Hortplätze) und erforderlichen Betreuungszeiten – festlegen, welche Betreuungsangebote es an welchem Tageseinrichtungsstandort zur Anspruchserfüllung bereithalten muss. Das bedeutet, dass der Personalausstattung jeder einzelnen Tageseinrichtung eine planerische Grundentscheidung des zuständigen Jugendamtes über das in seinem Bezirk für Familien benötigte Betreuungsangebot vorangeht. Hinzu kommt die im Jugendhilfeausschuss beschlossene Konzeption für das Sozialraumbudget, die die Grundlage für sozialräumlich bedingte zusätzliche Personalressourcen bildet.

Es gibt folglich viele Gründe, weshalb der Personalschlüssel einer Kita vom bisherigen abweichen kann – nach oben wie nach unten.

Es muss immer im Einzelfall hinterfragt werden, welche Gründe vorliegen. Beispielsweise können geänderte Öffnungszeiten, eine Änderung des strukturellen Platzangebots (mehr/weniger U2/Ü2 Kinder als vor dem 1. Juli), die Aufnahmekapazitäten oder die Zuteilung des Sozialraumbudgets zur Veränderung der Personalstunden vor Ort führen.

Generell ist zu sagen, dass eine Vergleichbarkeit der Daten altes/ neues Gesetz, insbesondere mit Blick auf die gesetzlich neu geregelte Personalbemessungsgrundlage, ohne Kenntnis der für die jeweilige Einrichtung geltenden Betreuungsangebote nicht pauschalisiert vorgenommen werden kann.

Allgemein:

Das KiTaG ist durch die Regelungen in § 1 Abs. 2 KiTaG als inklusives Gesetz ausgestaltet. Kindertagesbetreuung soll danach allen Kindern entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung und der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie. Der inklusive Anspruch richtet sich uneingeschränkt an alle Kindertageseinrichtungen. Bisherige Sonderförderstränge für einzelne Themenbereiche, die zu großen Unterschieden im Personalschlüssel der Kitas geführt haben, wurden in den regulären Personalschlüssel integriert. Dies wurde einerseits zur Vereinfachung des Systems, andererseits aber auch aus fachlichen Überlegungen heraus vollzogen. So wurden z. B. die Mittel zur Sprachbildung im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachbildung in den regulären Personalschlüssel aufgenommen. Das Sozialraumbudget ergänzt den Regelpersonalschlüssel und kann vom Jugendamt denjenigen Kitas personell zugewiesen werden, die aufgrund des gegebenen Sozialraums Mehrpersonal benötigen. Neben Kita-Sozialarbeit kann mit dem Sozialraumbudget auf der Grundlage der sozialräumlichen Besonderheiten und der im jeweiligen Jugendhilfeausschuss beschlossenen Konzeption beispielsweise auch interkulturelles Zusatzpersonal oder im grenznahen Bereich Personal zur Förderung des Verständnisses der Sprache des Nachbarlandes gefördert werden. Bei einem behinderungsbedingten Mehrbedarf handelt es sich hingegen um einen individuellen Anspruch, der in kommunaler Verantwortung über die Eingliederungshilfe abgedeckt wird, d. h. die kommunale Ebene entscheidet in diesem Bereich über eine Mehrpersonalisierung.

Zur konkreten Situation in Kusel:

Im Kreis Kusel hat sich im Kita-Jahr 2021/22 aufgrund des neuen Kita-Gesetzes der Personalschlüssel in den 47 Einrichtungen verändert.

Eine aktuelle Auswertung aus der Betriebserlaubnisdatenbank des LSJV zeigt, dass sich der Personalsockel im Kreis ab 1. Juli 2021 um 7,01 Personalstellen erhöht hat. Darin nicht enthalten sind zusätzliche Stellenanteile aus dem Sozialraumbudget, da diese Stellenanteile nicht Bestandteil der Betriebserlaubnis sind, sondern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden. Ebenso nicht aufgeführt sind weitere Stellenanteile für Praxisanleitung, da diese Stellenanteile vom tatsächlichen Ausbildungsumfang der Einrichtung abhängen und damit nicht in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind. Diese kommen noch zusätzlich hinzu. Obwohl in dem betroffenen Jugendamtsbezirk noch nicht alle Anträge auf Betriebserlaubnis final geprüft sind, zeigt sich schon jetzt ein deutlicher Personalaufwuchs.

Die Bedarfsplanung ist – wie bereits erwähnt – Aufgabe des Kreises. Im SWR-Beitrag sagt der Zuständige des Kreis Kusel deutlich, dass die Bedarfsplanung für das Kita-Jahr 2022/23 gemeinsam mit den Einrichtungen stattfinden soll. Insofern kann das BM zu dieser Frage keine Auskunft geben.

Die neue Fachkräftevereinbarung, die mit allen großen Trägerorganisationen erarbeitet wurde, schafft neue Möglichkeiten, Kitateams multiprofessionell aufzustellen. Dabei geht es nicht darum, dass beratende multiprofessionelle Teams „die tägliche Arbeit am und mit dem Kind“ ersetzen, sondern dass in multiprofessionell orientierten Kita-Teams ganz gezielt profilergänzende Kräfte eingesetzt werden können, die individuell zusätzliches Fachwissen einbringen und die konzeptionelle Bildungsarbeit der Kita stärken. Für die tägliche Arbeit am und mit dem Kind sind auch künftig immer qualifizierte frühpädagogische Fachkräfte verantwortlich.

Gemäß der Fachkräftevereinbarung können z. B. neben den Fachkräften mit regulären pädagogischen Qualifikationen auch Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden oder Grundschullehrkräfte mit erstem Staatsexamen in den Kitas arbeiten. Personen, deren ursprüngliche Qualifikation nur wenige frühpädagogische Kenntnisse enthält, müssen neben einer gewissen Berufserfahrung eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren.

Neben dem erzieherischen Personal, das mindestens 70 Prozent des Personals darstellen muss, kann die Kita bis zu 30 Prozent pädagogische Assistenzkräfte (z. B. Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten) oder profilergänzende Kräfte einstellen. Der Träger muss bei einer profilergänzenden Kraft begründen, inwiefern die Qualifikation der profilergänzenden Kraft das spezifische Profil der Einrichtung unterstützt. Als profilergänzende Kräfte können z. B. auch interkulturelle oder französische Fachkräfte eingestellt werden. Über das Sozialraumbudget besteht die Möglichkeit, u. a. Kitasozialarbeiterinnen oder Kitasozialarbeiter auch zentral anzustellen, die die Kitateams unterstützen. Sie müssen personell der einzelnen Kita zugeordnet sein.

Darüber hinaus fördert das Land Fachberatungen, die den Kitas beratend zur Seite stehen. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden nach § 25 Abs. 1 bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

Das neue Gesetz bedeutet einen echten Zugewinn für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für die gleichmäßige Etablierung guter Standards.

Ausreichendes Fachpersonal ist für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuungszeit und eines guten pädagogischen Angebots unerlässlich. In einem nach wie vor wachsenden Arbeitsfeld von herausragender Bedeutung für Familien und Kinder hat Fachkräftegewinnung und -sicherung auch zukünftig einen hohen Stellenwert.

Die Landesfinanzierung, mit der sich das Land an einem bedarfsgerechten Angebot beteiligt und so die Rahmenbedingungen für ein gleichmäßiges Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung setzt, ist eine wesentliche Unterstützung für die verantwortlichen Akteure. Die Planungsverantwortung liegt jedoch auf kommunaler Ebene.

Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam auf einem guten Weg sind.